

II-8245 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, 12. Juli 1989
1011, Stubenring 1

Zl. 10.930/50-IA10/89

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR. Dr. Pilz
und Freunde Nr. 3753/J vom 17.5.1989
betreffend Klärschlamm in Regau

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder
Parlament
1017 W i e n

3739/AB
1989 -07- 14
zu 3753/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Freunde haben am 17. Mai 1989 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 3753/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Schritte können Sie zur Unterstützung der Regauer unternehmen?
2. Sind Sie bereit, bei Ihren zuständigen Ressortkollegen einzuwirken, damit den Regauern von Regierungsseite Hilfe zuteil wird?
3. Welche gesetzlichen Initiativen werden Sie setzen, um das Problem einer Lösung zuzuführen?
4. Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß jedem Landwirt nur eine beschränkte, genau kontrollierte Menge Klärschlamm aus allen Bezugsquellen gemeinsam zur Verfügung steht?
5. Warum erfolgt keine Bestrafung wegen ständiger Übertretung des Bescheides der BH Vöcklabruck vom 5.4.1988, mit dem aufgetragen wurde, die Aufbringung von Klärschlamm auf jenen Flächen, die von der Entwässerungsgenossenschaft Rutzenmoos drainagiert sind, sofort einzustellen und künftig zu unterlassen?"

- 2 -

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 - 4:

Zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage wird bemerkt, daß Regelungen betreffend die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fallen. Da die Probleme, die mit Klärschlamm im Zusammenhang stehen, allerdings sehr vielfältig sind, werden sie im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes, an dessen Zustandekommen seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft größtes Interesse besteht, behandelt.

In diesem Zusammenhang darf ich auch auf die Beantwortung der an meinen Amtsvorgänger gerichteten schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Freunde Nr.3248/J vom 7. Februar 1989 betreffend Klärschlamm bezugnehmen. Darin wird dieser Problematik breiter Raum gewidmet.

Ich möchte schließlich darauf hinweisen, daß in Oberösterreich seit ca. 10 Jahren ein Regelungskatalog existiert, welcher den schadlosen und praxisgerechten Einsatz von Klärschlamm gewährleisten soll ("Modell Oberösterreich").

Dieses Modell beinhaltet:

1. Amtliche Kontrolle und Probenahme
2. Chemische Analyse durch die Bundesanstalt
3. Beurteilung der Klärschlämme
4. Eignungsbewilligung durch die Oberösterreichische Landesregierung
5. Information und Beratung.

Eine entsprechende landesgesetzliche Regelung über die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Kulturlächen wurde vom Oberösterreichischen Landtag am 6. Juli 1989 einstimmig beschlossen.

- 3 -

Zu Frage 5:

Die in erster Instanz zuständige Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck) hat Herrn Josef Neudorfer mit rechtskräftigem Bescheid aufgetragen, die Aufbringung von Klärschlamm auf jenen Grundstücken, wo dies nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens im Hinblick auf den notwendigen Gewässerschutz aus hydrogeologischer Sicht sachlich begründbar war, gänzlich einzustellen und zukünftig zu unterlassen.

Es ist unrichtig, daß keine Bestrafung erfolgte, wie dies in Ihrer Anfrage behauptet wird. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat vielmehr insgesamt 12 Strafverfahren durchgeführt, 8 im Jahre 1988 und 4 im heurigen Jahr. 2 davon wurden rechtskräftig abgeschlossen, 3 sind derzeit beim Landeshauptmann von Oberösterreich als Berufungsbehörde anhängig, 4 Verfahren mußten mangels Beweisen eingestellt werden und weitere 3 Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Die Durchführung dieser Strafverfahren gestaltet sich äußerst schwierig, da die Menge des ausgebrachten Klärschlammes (aufgrund der Ausbringung in stark verdünnter Form) schwer meßbar ist. Nachfolgende Bodenuntersuchungen verliefen bisher stets negativ, nur ein unmittelbares Betreten bei der gesetzwidrigen Handlung hat daher Aussicht auf Erfolg.

Der Bundesminister:

